

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 8.12.2022

Fälle zum Einkommensteuerrecht und zum
Einspruch





Stichpunkte zur Lösung – Fall 2

- a) Beamter: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Vermietung des Hauses: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; Veräußerung des Hauses: Sonstige Einkünfte aus § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG)
- b) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- d) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (an § 40 AO denken)
- e) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- f) Sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG



Stichpunkte zur Lösung – Fall 3

- Subj. Steuerpflicht: § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG
 - Unbeschränkte Steuerpflicht der K (+), da Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland
- Obj. Steuerpflicht: § 2 EStG
 - Einkunftsart: § 2 Abs. 1 EStG
 - Lehrer: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (kurz an §§ 1 und 2 LStDV denken)
- Einkunftsermittlungsart: § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG
- Einkünfteermittlung: Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten



- Einnahmen (§ 8 Abs. 1 EStG): $12 \times 4.000 \text{ Euro} = 48.000 \text{ Euro}$
- Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)
- Mögliche Werbungskosten sind hier die Kosten für das Arbeitszimmer, für die Einrichtung und für den Laptop
- **Schreibtisch, Bürostuhl und Regale:** Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG und damit WK
- AfA beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG und § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG
- Hier voller Abzug möglich, da die Anschaffungskosten für alle Wirtschaftsgüter jeweils unter 800 Euro liegen



- Werbungskosten Schreibtisch, Bürostuhl und Regale: 770 Euro
- Aufwendungen für die Gestaltung des **Arbeitszimmers** als Werbungskosten?
- § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG? (-): private Veranlassung, Verschönerung eines Raums der Wohnung
- § 9 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG: Abzugsverbot für Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- BFH: Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Stpfl. eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient



- Hier gegeben, ebenso wie fast ausschließliche berufliche Nutzung
- Abzugsverbot für die Kosten von 350 Euro
- Der Höhe nach beschränkt, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 und 3 EStG)
- Lehrer: kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, auch nicht das Lehrerzimmer
- Mittelpunkt der Tätigkeit ist die Schule
- Beschränkter Abzug der Höhe nach (bis 1250 Euro)
- Kosten von 350 Euro für die Tapete und die neue Deckenlampe



- Abzug der 350 Euro möglich aufgrund des Zusammenhangs mit dem Arbeitszimmer
- Anschaffungskosten für **Laptop** als Werbungskosten?
- Bei Anschaffung nur private Veranlassung und deshalb kein Abzug möglich
- Änderung durch fast ausschl. Nutzung zu beruflichen Zwecken ab Februar 2020 (= Anschaffung für berufliche Zwecke)
- Wie eine Einlage im betrieblichen Bereich zu behandeln (ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 EStG)



- AfA beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG
- § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG: Anschaffungskosten oder Wert nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 6 EStG
- bei Überschusseinkünften: Anschaffungskosten ./.
fiktive AfA
- Hier 3 Jahre Nutzungsdauer und 1170 Euro AK =
AfA-Rate pro Jahr: 390 Euro
- Laptop also mit 780 Euro anzusetzen nach § 6
Abs. 2 Satz 1 EStG
- Unter 800 Euro und damit Laptop sofort abziehbar
nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG



- Laptop: 780 Euro Werbungskosten
- Werbungskosten insgesamt 1.900 Euro
- Summe der Einkünfte im VZ 2020: 46.100 Euro



Fälle zum Einspruch



Grobes Prüfungsschema

- **Auslegung:** nicht eindeutige Anträge, z.B. auf „Änderung des Bescheids“, „die Steuer auf 0 € herabzusetzen“
- **Zulässigkeit:** Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen nach den §§ 347 ff. AO
 - Statthaftigkeit (§§ 347, 348 AO): Hauptfall § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Verwaltungsakte (§ 118 AO) in Abgabenangelegenheiten (§ 347 Abs. 2 AO) nach der AO; Untätigkeitseinspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO; kein Ausschluss nach § 348 AO
 - Beschwer (§ 350 AO): Geltendmachung der Beschwer durch VA oder Unterlassung; Möglichkeit eines konkreten Nachteils durch angegriffenen Bescheid; Adressatentheorie; keine Beschwer bei Nullfestsetzungen



- Einspruchsbefugnis bei gesonderter und einheitlicher Feststellung (§ 352 AO)
- Form (§ 357 Abs. 1 und 3 AO): schriftlich oder elektronisch; Falschbezeichnung schadet nicht; Unterschrift nicht zwingend erforderlich; Begründung als Soll-Vorschrift
- Frist (§ 355 AO): 1 Monat ab Bekanntgabe (§§ 122, 122a AO) des VA; keine Frist bei Untätigkeitseinspruch; § 356 AO beachten; bei Fristversäumung § 110 AO (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)
- Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit (§ 359 und § 365 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 ff. AO)
- Rechtsschutzbedürfnis: durch Beschwer indiziert
- Kein Verzicht und keine Rücknahme (§ 354 und § 362 AO)



- **Begründetheit:** Angegriffener VA rechtswidrig und Einspruchsführer in eigenen Rechten verletzt; Rechtsgrundlage des VA, formelle und materielle Rechtmäßigkeit
 - Prüfung in vollem Umfang (§ 367 Abs. 2 Satz 1 AO), d.h. keine Beschränkung auf Ermessensfehler bei Ermessens-VA
 - Reformatio in peius nur nach vorherigem Hinweis möglich (§ 367 Abs. 2 Satz 2 AO)
- Vorläufiger Rechtsschutz nach § 361 Abs. 2 AO (Aussetzung der Vollziehung, Adv, vgl. auch § 69 FGO) (nur prüfen, wenn im Sachverhalt angesprochen)



Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

- Fallfrage: sehr offen formuliert, alle Rechtsschutzmöglichkeiten gedanklich prüfen
- Einspruch als einzige Option offen
- Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs
- Statthaftigkeit: § 347 AO
 - Abs. 1 Satz 1 (-), da kein VA erlassen bisher aufgrund der Untätigkeit des FA
 - Abs. 1 Satz 2
 - Abgabenangelegenheit i.S.d. Satzes 1
 - Untätigkeit des FA
 - kein sachlicher Grund
 - angemessene Frist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 FGO)



- Beschwer (§ 350 AO) (+)
- Frist (§ 355 Abs. 2 AO): keine Frist bei Untätigkeits-
einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO
- Einspruch wäre zulässig
- Vgl. BFH, Urteil vom 22.1.2013 – IX R 1/12 m.w.N.

- Abwandlung: Zulässigkeit des Einspruchs prüfen
- Einzige mögliche Abweichung: Statthaftigkeit
- Einspruch als Rechtsbehelf grundsätzlich bedingungs-
feindlich (vgl. BFH, Urteil vom 9.11.2005 – I R 10/05)
- Ausnahme: innerprozessuale Bedingungen



Stichpunkte zur Lösung – Fall 2

- Zulässigkeit des Einspruchs?
- Statthaftigkeit: § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO
 - VA (§ 118 Satz 1 AO)
 - Unwirksamkeit nach § 124 Abs. 3 AO wegen Nichtigkeit des VA?
 - § 125 Abs. 2 Nr. 1 AO: erlassende Behörde nicht erkennbar
 - Nichtigkeit des VA hindert Einspruch dagegen nicht
 - Abgabenangelegenheit nach der AO (+)
- Beschwer (§ 350 AO): Adressat eines belastenden VA



- Form (§ 357 Abs. 1 und 3 AO): E-Mail als schriftliche oder elektronische Einlegung?
 - Schriftlich (-)
 - Elektronisch: § 87a AO prüfen
 - Zugang eröffnet (Abs. 1 Satz 1): FA SB I hat E-Mail-Adresse im Internet veröffentlicht
 - Qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (Abs. 3)?
 - Nicht erforderlich, da Schriftform nicht ersetzt wird und auch bei schriftlichem Einspruch keine Unterschrift erforderlich (vgl. BFH, Urteil vom 13.5.2015 – III R 26/14)



- Frist (§ 355 Abs. 1 AO): 1 Monat ab Bekanntgabe
 - Hier nicht gewahrt
 - Nichtigkeit des VA beachten
 - Frist läuft nicht bei unwirksamen VA
 - Keine Rechtswirkungen von VA ausgehend und auch nicht Lauf der Rechtsbehelfsfrist des § 355 AO (vgl. BFH, Urteil vom 17.7.1986 – V R 96/85)
- Einspruch zulässig



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

